



ÖFFENTLICH

DN.: 2016/0103 vom 22.07.2016

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Umweltangelegenheiten	08.09.2016	vorberatend
Stadtrat	29.09.2016	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28.08.2014 über die Sammlung und Entsorgung/Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten

Beschlussvorschlag:

Folgenden Änderungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Sammlung und Entsorgung/Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten wird zugestimmt:

- Zu den bisher fünf Sammelgruppen kommt die sechste Sammelgruppe "Photovoltaikmodule" hinzu.
- Die Minstdauer für die Optierung wurde von einem auf zwei Jahre erhöht.
- Die Sammlung und der Transport von Geräten mit Lithiumbatterien/-Ionen-Akkumulatoren sind zukünftig gesondert zu erfassen.
- Einrichtungen sowie Änderungen der Übergabe- und Sammelstellen sind dem Kreis Steinfurt mitzuteilen.

Sachdarstellung:

Der Kreis Steinfurt hat mitgeteilt, dass es Änderungsbedarf bei der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Sammlung und Entsorgung/Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten i. S. d. Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz gebe.

Die ursprüngliche Fassung vom 16.03.2005 wurde bereits mit Daten vom 28.08.2014 erstmals geändert bzw. in Teilbereichen neu gefasst. Zu dieser neuen Änderung hat die Bezirksregierung Münster im Vorfeld keinerlei kommunalrechtliche Bedenken geäußert.

Die öffentliche Vereinbarung vom 28.08.2014 sowie die geplante Neufassung sind als Anlage beigefügt.

Folgende Änderungen können sich direkt oder mittelbar auf die am 28.08.2014 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung auswirken:

- 1) § 14 ElektroG
 - a. Zu den bisherigen fünf Sammelgruppen kommt eine **sechste** Sammelgruppe hinzu
Gruppe 1: Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
Gruppe 2: Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren
Gruppe 3: Bildschirme, Monitore, TV-Geräte
Gruppe 4: Lampen
Gruppe 5: Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper, Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente
Gruppe 6: Photovoltaikmodule
 - b. Abs. 5: Die Minstdauer für die Optierung wurde von einem Jahr auf zwei Jahre erhöht.
- 2) § 15 ElektroG regelt die Beschaffenheit von Sammel- und Transporteinrichtungen (Abs. 1-3 und 5). Insbesondere das Sammeln und der Transport von Geräten mit verbautem Lithiumbatterien/-Ionen-Akkumulatoren ist der nach der Gefahrstoffverordnung kritisch zu betrachten. Diese Geräte sind daher zukünftig gesondert zu erfassen. Darüber hinaus haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) der gemeinsamen Stelle die erforderliche Anzahl der aufzustellenden Behälter zu melden.
- 3) Nach § 25 ElektroG haben die örE der zuständigen Behörde die Übergabe und Sammelstellen auf ihrem Gebiet anzuzeigen. Zudem ist die Optierung von Sammelgruppen sechs Monate vor Beginn der eigenverantwortlichen Entsorgung durch den örE bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Umweltrelevanz:

Die Vermeidung von Elektroaltgeräten im Hausmüll ist von großer Umweltrelevanz. Zum einen wurden besonders in älteren Geräten schadstoffhaltige Substanzen verbaut (PCB in Isolatoren, FCKW in Kühlgeräten etc.), welche dem Stoffkreislauf gezielt wieder entzogen werden müssen. Zum anderen befinden sich in den moderneren Geräten hochwertige Materialien (seltene Erden und Metalle bis hin zu Gold), welche abgetrennt und wieder verwendet werden können.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Mit dem Beschluss vom 17.04.2013 wurden die Mietkosten der Sammelstelle auf den Kreis Steinfurt übertragen und weitere bürgernehe Sammelstellen (Elektrocontainer) ermöglicht. Neue Gebühren fallen nicht an.

Generationengerechtigkeit:

Der sorgsame Umgang mit Umweltgiften, Wertstoffen und Landschaftsverbrauch kommt den heutigen sowie den zukünftigen Generationen zugute.

Im Auftrage:

Korten